
Satzung Sportverein Walddorf 1904 e.V.

§1. Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Sportverein Walddorf 1904 e.V.", als Abkürzung SV Walddorf.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 72141 Walddorfhäslach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 350360 eingetragen.
- 3. Die Vereinsfarben sind Blau Weiß. (Blau: Himmelblau RAL 5015)

§2. Zweck und Grundsätze des Vereins

- 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Zu diesem Zweck betreibt und fördert der Verein einen regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb für die angebotenen Sportarten. Dazu gehören u.a. Trainings- und Übungsstunden, Sportkurse, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Weitere Einzelheiten zur Vergütung und Beschäftigung von Personen können in der Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, geregelt werden.
- 5. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich, basierend auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Alle Amtsträger und Vereinsmitarbeiter*innen haben sich durch Unterzeichnen des Ehrenkodex zur Einhaltung dieser Grundsätze zu verpflichten. Genauere Regelungen sind in der Jugendschutzordnung des Vereins beschrieben.

§3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5. Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, unabhängig vom Alter, werden.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Eintrittsformular voraus, der mit Unterschrift an den Verein zu richten ist. Auch ein digitales Aufnahmeverfahren ist möglich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsorgan delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme-Bestätigung per E-Mail an das Mitglied.
- 5. Mit Beginn der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Sparten bzw. Abteilungen angehören.
- 6. Mitglieder, die dem Verein ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes beitreten, können eine Passive Mitgliedschaft beantragen. Passive Mitglieder sind jedoch von der Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Ansonsten gelten die Regelungen von §6 bis §9.
- 7. Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend oder des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die *Ehrenordnung* des Vereins.
- 8. Die Zahlung von Gebühren, die für die Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Sportangebot (Kurs) zu entrichten sind, führt nicht zu einer Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung. Ein solcher Teilnehmer bleibt Nichtmitglied. Näheres kann in der <u>Beitragsordnung</u> des Vereins geregelt werden.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Insbesondere sind sie zur Zahlung der Vereinsabgaben gemäß §7 verpflichtet.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins entgegensteht.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen sowie im Rahmen der Vereinsregelungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen (siehe §7 Ziff. 5) und am Sportbetrieb der jeweiligen Sparten teilzunehmen.

- 4. Passive Mitglieder sind von der Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Bei der Teilnahme an gebührenpflichtigen Sportangeboten, wie z.B. Kursen, werden passive Mitglieder gebührenmäßig wie Nichtmitglieder behandelt.
- 5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- 6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- 7. Geschäftsunfähige Mitglieder (vor Vollendung des 7. Lebensjahres) sind vom Stimmund Wahlrecht ausgeschlossen.
- 8. Mitglieder von 7 bis unter 16 Jahre können ihr Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Für sie muss der gesetzliche Vertreter abstimmen. In Jugendversammlungen können sie jedoch ihr Stimm- und Wahlrecht voll ausüben.
- 9. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres üben die Mitglieder ihr Stimm- und Wahlrecht persönlich aus.
- 10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein umgehend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren (per Brief mit Unterschrift oder per E-Mail). Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§7. Beiträge und Dienstleistungen

- 1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Für die Teilnahme an den Sportangeboten der Sparten / Abteilungen können zusätzliche Beiträge (Spartenbeiträge / Abteilungsbeiträge) erhoben werden. Sämtliche Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Unter Umständen können weitere Vereinsabgaben, wie Aufnahmegebühren erhoben werden. Näheres, insb. die Höhe der Vereinsabgaben regelt die Beitragsordnung.
- 2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch im Folgejahr als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt, es sei denn, das Mitglied kündigt seine Mitgliedschaft gemäß §8, Ziff. 2 im Jahre der Volljährigkeit.

4. Durch die Mitgliederversammlung können auf Antrag des Vorstandes zusätzliche Dienstleistungen (Bsp.: Arbeitsstunden), die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

- 5. Der Vorstand kann für die Nutzung von bestimmten Einrichtungen und Anlagen des Vereins, wie z.B. die Nutzung eines Fitnessraumes, Sondernutzungsgebühren festlegen.
- 6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus können Mitglieder im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen herausragender Gründe von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden. Dies gilt insbesondere, wenn aus finanziellen Gründen die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht möglich ist oder wenn dies von bedeutendem Interesse für den Verein ist (Vereinsschiedsrichter, Funktionäre, etc.).
- 7. Für ein zeitlich begrenztes Sportangebot (Kursangebot), das insbesondere auch für Nichtmitglieder angeboten wird, sind von den Teilnehmern Kurs- oder Stundengebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Vorstand beschlossen.

§8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Kündigung per Brief mit Unterschrift oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens zum 31.12. des Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die Regelungen für den Aufnahmeantrag entsprechend (Bestätigung durch Unterschrift der gesetzlichen Vertreter).
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich per Brief mit Unterschrift oder per E-Mail zu rechtfertigen. Die Entscheidung

über den Ausschluss ist in Briefform mit Unterschrift zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand als Brief mit Unterschrift oder per E-Mail eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§9. Strafbestimmungen

- 1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.
- 2. Der Vorstand kann folgende Strafmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - Ordnungsgeld bis zu € 250,00 je Einzelfall
 - Ausschluss gem. § 8 Ziffer 5 der Satzung

§10. Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- Der Vorstand kann zur Abwicklung seiner Vereinsgeschäfte durch Beschluss weitere Organe und Gremien einrichten. N\u00e4heres dazu regelt die <u>Gesch\u00e4ftsordnung</u> des Vereins.

§11. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§12. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss vom Vorstand einmal jährlich im ersten Quartal einberufen werden.

- 2. Solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind diese Versammlungen öffentlich auch für Nichtmitglieder.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dazu die Pflicht, wenn die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse dies erforderlich machen oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit Begründung gegenüber dem Vorstand per Brief mit Unterschrift oder per E-Mail verlangt wird.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung vom/ von der 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung. Die Einladung muss mind. 3 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung entweder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walddorfhäslach oder durch persönliche Einladungsschreiben an die einzelnen Mitglieder erfolgen, was auch per E-Mail erfolgen kann.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/ innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes gemäß §13
 - Wahl der Kassenprüfer/ innen gemäß §15
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß §13 Ziffer 2 (Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie deren jeweilige Zuständigkeiten)
 - Festsetzung der Vereinsabgaben gemäß §7, wie Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Festsetzung sonstiger Dienstleistungspflichten.
 - Verabschiedung der Beitragsordnung.
 - Beschlussfassung über Umlagen gemäß §7 Ziff. 2.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungsneufassung, Namensänderung, Fusion mit/ oder Anschluss an einen anderen Verein sowie Auflösung des Vereins.
- 6. Anträge zur Mitgliederversammlung können entweder von einem Vereinsorgan (z.B. Vorstand) oder von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Brief mit Unterschrift oder per E-Mail mit Begründung einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen anerkannt wird.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung, von dem/ der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 9. Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen, gültigen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- 10. Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt), soweit sich nicht ausdrücklich aus dieser Satzung oder zwingend aus dem Gesetz heraus etwas anderes ergibt. Grundsätzlich gilt für sämtliche Abstimmungen, dass nur die Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, gezählt werden.
- 11. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Satzungsneufassung, Namensänderung, Fusion mit/ oder Anschluss an einen anderen Verein sowie Auflösung des Vereins erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimm-enthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.
- 12. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder gemäß § 5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (§ 38 BGB). Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren können ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben lassen.
- 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer(in) Protokoll, welches vom/von der Versammlungsleiter(in) und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- 14. In der <u>Geschäftsordnung</u> können ergänzende Regelungen zur Mitgliederversammlung getroffen werden, sofern es sich nicht um satzungsrelevante Regelungen handelt.

§13. Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter*in des/der 1. Vorsitzenden).
 - b) und zusätzlich mindestens 3 bis maximal 8 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2. Die Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder nach §13 Ziffer 1. b) sowie deren Zuständigkeiten legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes abschließend durch Mehrheitsbeschluss fest. Diese Festlegung wird in der <u>Geschäftsordnung</u> dokumentiert.
- 3. Alle dem Vorstand angehörigen Personen müssen Vereinsmitglied gemäß § 5 dieser Satzung sein. Der / die 1. und 2. Vorsitzende müssen volljährig sein. Für die übrigen Vorstandsämter können auch Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden (mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter).
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende und den/die 2. Vorsitzende vertreten. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder hat dabei Einzelvertretungsbefugnis.

5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien sowie des Vereinszweckes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder die <u>Geschäftsordnung</u> des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung des Vereines und Vertretung des Vereines nach außen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstruktur, deren Organe und Gremien, solange diese Satzung nichts anders vorsieht.
- Beschlussfassung über das Einrichten zusätzlicher Organe und Gremien sowie deren Streichung.
- Beschlussfassung über Einrichten von neuen Sparten / Abteilungen sowie deren Auflösung.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung von Teilnahmegebühren für zeitlich begrenzte Sportangebote (Kursangebote).

Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an eine dritte Person oder an ein anderes/ andere Vereinsorgan(e) delegieren. Näheres kann in der <u>Geschäftsordnung</u> des Vereins geregelt werden.

- 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, wobei bei einer Neuwahl eines Vorstandsmitglieds die erste Amtszeit auch auf ein Jahr verkürzt werden kann, um versetzte Wahltermine der einzelnen Vorstandsmitglieder sicherzustellen.
- 7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, bleibt er trotzdem beschlussfähig, solange ihm mindestens 5 Personen angehören, darunter mindestens ein Vertreter der Vorstände gemäß §13 Ziffer 1.a), andernfalls muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/ die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- 9. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern notwendig, darunter mind. ein Vertreter der Vorstände nach §13 Ziffer 1 a.).
- 10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§14. Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung stellt der Verein Ordnungen auf:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- <u>Jugendschutz-Ordnung</u> (Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz)
- Datenschutz-Ordnung
- Ehrenordnung

Daneben kann sich der Verein ergänzende Ordnungen wie eine <u>Finanzordnung</u>, eine <u>Jugendordnung</u>, eine <u>Abteilungs-</u> oder <u>Spartenordnung</u> geben.

- 2. In der <u>Beitragsordnung</u> werden sämtliche Vereinsabgaben und Dienstleistungspflichten gemäß §7 festgelegt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- 3. Alle anderen Ordnungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit, der diese Aufgabe auch an ein anderes Vereinsorgan delegieren kann.

§15. Kassenprüfer/in

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/-prüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatz-Kassenprüfer/-prüferin kommissarisch berufen.

§16. Datenschutz

- Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- Der Verein erlässt eine <u>Datenschutzordnung</u>, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.
- 3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§17. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- 2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (siehe §12 Ziff. 10).
- 3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung evtl. Schulden übrige Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Walddorfhäslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§18. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11.03.2011.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Im Innenverhältnis tritt sie bereits mit Beschlussfassung in Kraft.

Die seitherige Satzung und frühere Regelungen treten hiermit außer Kraft.

Walddorfhäslach, den 21. März 2025

Markus Hartlieb

1. Vorsitzender des SV Walddorf